

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule	
Ggf. Standort	Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt	
Studiengang	Materials Science	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.01.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Die Anzahl der Studienplätze unterliegt keiner zahlenmäßigen Beschränkung <sup>1</sup>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Erstakkreditierung laufend	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Erstakkreditierung laufend	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige Referenten	Michael Weimann, Henning Schäfer
Akkreditierungsbericht vom	14.07.2022

<sup>1</sup> Als planerische Grundlage wird im Vollausbau des Studiengangs über alle Semester mit insgesamt 160 Studierenden gerechnet.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>25</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachter*innengruppe	25
<b>4 Datenblatt</b>	<b>26</b>
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
<b>5 Glossar</b>	<b>28</b>
Anhang	29
Zurück zum Gutachten	38

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter\*innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Das Gutachter\*innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Die Hochschule muss Qualifikationsziele für den Studiengang vorlegen, die sie zumindest den Studierenden des Studiengangs transparent macht, sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftliche, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen beziehen und Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis mit abdecken.

Auflage 2 (Kriterium 12): Im Modul Werkstoffprüfung ist es erforderlich, dass sowohl zerstörende als auch zerstörungsfreie Werkstoffprüfverfahren in angemessener Breite vermittelt sowie auch Werkstoffexperimente durchgeführt werden.

Auflage 3 (Kriterium 12): Im Modul Werkstofftechnik sind Inhalte zur Schadenskunde, sowie zu rostfreien Stählen, Hochtemperaturwerkstoffen, höchstschmelzenden Metallen und Werkstoffen der Elektrotechnik zu ergänzen.

Auflage 4 (Kriterium 12): Der Studiengang muss auch auf die Interaktion zwischen Werkstoffen und Fertigungsverfahren (z.B. Umformung, Gießen, Schweißen, Oberflächenbeschichtung, additive Fertigung) eingehen, idealerweise in einem eigenen Modul.

Auflage 5 (Kriterium 12): Der Studiengang muss grundlegende Rechtskenntnisse (z.B. BImSch-Gesetz und -Verordnungen, AwSV, Umweltrecht) vermitteln, die die Studierenden in ihrem weiteren Berufsleben benötigen werden.

Auflage 6 (Kriterium 12): Die Hochschule muss, auch im Hinblick auf die bisherigen inhaltlichen Lücken im Bereich der Werkstoffe, sicherstellen dass die Werkstofftechnik durch eine ausreichend qualifizierte Lehrperson vertreten wird.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Bei dem Bachelorstudiengang Materials Science mit dem Abschluss B.Eng. handelt es sich um einen siebensemestrigen Fernstudiengang, der 210 ECTS-Punkte umfasst. Das Fernstudium ist nach dem Modell der Wilhelm-Büchner-Hochschule organisiert. Formal handelt es sich um einen Studiengang in Vollzeit, der jedoch auch neben einer Berufstätigkeit studiert werden kann, da die Studierenden die Möglichkeit bekommen, die Studiendauer und die Anzahl der jährlich absolvierten Module selbst zu wählen und pro Modul zwischen mindestens vier Prüfungsterminen im Jahr wählen können. Die Lehrinhalte werden vor allem über Studienhefte vermittelt, während vor allem Klausuren, einzelne Labore und freiwillige Repetitorien in Präsenz angeboten werden. Die Studierenden werden unterstützt durch eine Lehr-Lernplattform und durchgängig von qualifizierten Tutor\*innen betreut.

Der Studiengang soll vor allem wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen der Materialwissenschaften vermitteln. Das Curriculum teilt sich dabei auf in Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, das Kernstudium der Chemie, Mechanik und Werkstoffe, Fachübergreifende Lehrinhalte (Betriebswirtschaft, Kommunikation, Management) (18 CP), einen Wahlpflichtbereich und Ingenieurwissenschaftliche Praxis (u.a. eine berufspraktische Phase). Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus werden keine weiteren Zugangsvoraussetzungen angelegt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Insgesamt sehen die Gutachter\*innen den Bachelorstudiengang Materials Science (B.Eng.) inhaltlich und strukturell als gelungen an. Das Fernstudiums-Modell der Wilhelm-Büchner-Hochschule ist gut erprobt und bietet den Studierenden die Möglichkeit zu einer sehr individuellen Studiengestaltung, wodurch der Studiengang sehr gut studierbar ist, sowohl in Vollzeit als auch neben einer Berufstätigkeit. Positiv hervorzuheben sind weiterhin die Lehr/Lern-Plattform der Hochschule, die gute Betreuung der Studierenden, das sehr engmaschige Monitoring des Studiengangs und das umfassende Gleichstellungskonzept zu nennen.

Kritisch sehen die Gutachter\*innen vor allem den Bereich der Werkstofftechnik und Werkstoffprüfung, die inhaltlich zu wenig ausgearbeitet sind und bislang nicht durch qualifiziertes Personal vertreten werden. Zudem muss die Hochschule noch Qualifikationsziele veröffentlichen, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>2</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut „Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Materials Science' (B. Eng.)“<sup>3</sup> 7 Semester. Er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).

Es handelt sich um einen Fernstudiengang.

Beide Studiengänge haben Der Bachelorstudiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Absatz 3 des Kriteriums ist nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Absatz 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen unter § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ geregelt. Hiernach soll die Bachelorarbeit „zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ Weitere Ziele der Abschlussarbeit finden sich in der Modulbeschreibung.

Die Regelungen zur Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

---

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))“ vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

[https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE\\_StakV.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf)

<sup>3</sup> vorgelegt als noch durch den Fachbereichsrat zu verabschiedender und in Kraft setzender Entwurf.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Materials Science“ führt zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Dies ist unter § 7 der „Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Materials Science' (B. Eng.)“ festgeschrieben.

Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ geregelt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb des Studiengangs zu belegenden Module hat die Hochschule einen Studienverlaufsplan sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Der Studienverlaufsplan hat als Anlage der Fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich regelnden Charakter. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul mit Ausnahme der berufspraktischen Phase kann innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Die Module umfassen ausnahmslos mehr als 5 ECTS-Punkte. Abgesehen vom Abschluss-Thesis-Modul und der Berufspraktischen Phase umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte. Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird mit 12 ECTS-Punkten taxiert. Die „Berufspraktische Phase“ umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte und erstreckt sich formal über drei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Häufigkeit des Angebots wird nicht ausgewiesen, da das Studienmodell der Wilhelm Büchner Hochschule es Studierenden ermöglicht, flexibel mit den gewünschten Modulen zu beginnen, und hier keinem Semesterturnus unterliegt.

Als Appendix zum Diploma Supplement wird ein Transcript of Records ausgestellt. Dieses wurde den Anlagen des Selbstberichts beigelegt. Innerhalb des Transcript of Records wird eine relative Notenverteilung des erreichten Abschlussgrads ausgewiesen. Die Ausgabe des Diploma Supplements wird unter § 24 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ verbindlich geregelt. Die Bildung der Relativen Noten entspricht aktuell nicht, wie

in der MRVO empfohlen, der aktuell gültigen Fassung des ECTS Users' Guide. An dieser Stelle sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 5 der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erteilt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird mit 30 Stunden taxiert (ebda.)

Je Semester sind 30 ECTS zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt Anlage der „Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs 'Materials Science' (B. Eng.)“ 12 ECTS-Punkte. Dies beinhaltet auch ein Kolloquium.

Die Absätze 5 und 6 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Unter § 22 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und der „Allgemeinen Bestimmungen (AB) für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50 % der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Für die Studierenden besteht ein Anspruch auf die Anerkennung, wenn vom Prüfungsausschuss kein wesentlicher Unterschied in den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Wilhelm Büchner Hochschule nachgewiesen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



**1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

**Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

**1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

**Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche mit der Wilhelm-Büchner-Hochschule betrafen insbesondere das besondere Fernstudium-Modell der Hochschule, dessen zeitliche Organisation und seine konkrete inhaltliche Ausgestaltung in den vorliegenden Studiengängen. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der personellen Ausstattung und inwiefern sichergestellt ist, dass die Lehrenden für die von ihnen verantworteten Lehrinhalte fachlich ausreichend qualifiziert sind. Zudem wurde auch über das Curriculum des Bachelorstudiengangs. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde darum gebeten, Beispielfragebögen für Studierende und Absolvent\*innen nachzureichen, um sich darüber zu informieren, welche Fragen in den Evaluationen gestellt werden, und es wurde eine detaillierte Liste der verantwortlichen Lehrenden nachgefordert, soweit diese bereits feststanden. Beide Nachreichungen sind in die folgende Bewertung eingeflossen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Es finden sich Qualifikationsziele allgemeiner Natur in der Prüfungsordnung. Dort findet sich auch ein Hinweis auf den Bezug zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Zudem sind in den dem Selbstbericht beigefügten beispielhaft ausgefüllten Diploma Supplements Learning Outcomes in englischer Sprache zu entnehmen.

In der Prüfungsordnung werden unter § 2 die folgenden Studienziele genannt:

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Materials Science“ hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Bachelorebene entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu vermitteln.
- (2) Der Bachelor-Studiengang vermittelt durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt.
- (3) Durch eine umfassende, grundlagenorientierte Ausbildung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

Im exemplarisch ausgefüllten Diploma Supplement finden sich darüber hinaus unter 4.2 die folgenden Learning Outcomes:

The bachelor program in materials science is conveying contents in natural and engineering sciences like mathematics, fundamentals of physics, chemistry, and computer science as well as introduction to electrical engineering. In the modules of the core study (technical mechanics, technical thermodynamics, fluid mechanics, physical and technical chemistry, chemical reactions of materials, crystallography, plastics analytics, polymer chemistry, materials testing with lab, computational materials science, computational chemistry, gals and ceramics, materials for renewable energies, and introduction to finite element method), the knowledge acquired in the basic area is expanded into the

engineering area and cross-product and cross-processing thinking is trained. The high employability of graduates is further enhanced due to the interactions between experiences already gained in their profession and new insights due to academic learning. Non-existing professional experience is compensated by practical courses (labs) accompanying the academic studies.

The broad base of the offered elective modules offers students various opportunities to develop their skills in a direction conducive to their professional interests and career path in the following areas: biopolymers, nanotechnology, plastics processing, plastics recycling, application of finite element method, computational materials science with lab, lightweight materials, manufacturing processes in lightweight constructions, medical technology, and environmental analytics.

Der Selbstbericht führt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs noch einmal ausführlicher aus (S. 9/10) und erläutert, die Studierenden würden im Studiengang auf „die herausfordernden Aufgaben bei der Untersuchung und Entwicklung moderner Materialien und Werkstoffe vorbereitet“. Hierfür sollen vor allem die naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und Methoden in Physik, Chemie und Maschinenbau vermittelt werden. Zudem soll, ausgerichtet vor allem an den Bedarfen der Industrie, fachübergreifendes, systemorientiertes Denken gefördert werden, kombiniert mit Sozial- und Managementkompetenzen wie Personalführung, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktmanagement und Fremdsprachen. Als mögliche Berufsfelder nennt der Selbstbericht:

- Materialforschung und Entwicklung
- Produktentwicklung
- Qualitätssicherung
- Schadensanalyse
- Technischer Vertrieb in Industrieunternehmen
- Automobilindustrie
- Luft- und Raumfahrt
- Chemische Industrie
- Medizin
- Umweltschutz

Den Gutachter\*innen lagen keine Informationen vor, ob darüber hinaus ausführlichere Qualifikationsziele veröffentlicht bzw. den Studierenden transparent gemacht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgelegten Ziele des Bachelorstudiengangs erfüllen nach Ansicht der Gutachter\*innen nicht die Anforderungen des Kriteriums. Die in der Prüfungsordnung genannten Ziele sind insgesamt zu allgemein und zu wenig ausführlich. Die im beispielhaft ausgefüllten Diploma Supplement genannten Learning Outcomes beziehen sich zwar spezifisch auf den Bachelorstudiengang und beinhalten Ziele zur wissenschaftlichen Befähigung und zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sie enthalten jedoch keine hinreichenden Bezüge zur Persönlichkeitsentwicklung mit den Facetten zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Zudem ist unklar, ob das so ausgefüllte Diploma Supplement für die Studierenden zugänglich ist.

In der PO wird zwar direkt auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse verwiesen, jedoch wird nicht ausgeführt, wie aus diesem spezifische Ziele für den Studiengang abgeleitet wurden. Die Elemente Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen werden durch die Learning Outcomes im Diploma Supplement abgedeckt, Fragen

der Kommunikation und Kooperation sowie des wissenschaftlichen Selbstverständnisses werden jedoch nicht adressiert. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, von Methodenkompetenz und insbesondere von berufsfeldbezogenen Qualifikationen scheint jedoch sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Es wurden keine öffentlich bzw. den Studierenden zugänglichen Qualifikationsziele vorgelegt, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Hochschule muss Qualifikationsziele für den Studiengang vorlegen, die sie zumindest den Studierenden des Studiengangs transparent macht, sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen beziehen und Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis mit abdecken.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei dem Bachelorstudiengang Materials Science mit dem Abschluss Bachelor of Engineering handelt es sich um einen reinen Fernstudiengang, der nach dem von der Wilhelm-Büchner-Hochschule seit langem praktizierten Modell durchgeführt wird. Er basiert auf Studienheften, die den Studierenden entweder per Post oder elektronisch übermittelt und von ihnen selbstständig bearbeitet werden. Präsenzveranstaltungen sind nur für einige Laborveranstaltungen und für optionale, extracurriculare Repetitorien vorgesehen. Labore können aber auch rein virtuell als Simulation durchgeführt werden. Der Studiengang ist speziell darauf ausgerichtet, dass die Studierenden die Studiendauer selbst bestimmen können. Er kann als Vollzeitstudiengang absolviert werden, aber die Studierenden können die Studiendauer selbstständig um bis zu 50% verlängern, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen, so dass der Studiengang sehr gut dazu geeignet ist, ihn neben einer Berufstätigkeit zu absolvieren. Dieses Konzept erlaubt in besonderer Weise ein studierendenzentriertes Lernen, da die Studierenden ihr Studium in weiten Teilen selbst gestalten können.

Der Studiengang basiert auf dem Plattform-Konzept der Hochschule, d.h. er enthält insbesondere in den unteren Semestern Module, auf die auch mehrere andere Studiengänge zugreifen. In den Folgesemestern werden dann zunehmend Module angeboten, die spezifisch für den Studiengang konzipiert wurden. Hinzu kommt ein Wahlpflicht-Bereich, in dem die Studierenden aus einem Katalog von Modulen auswählen und sich somit ein eigenes Profil herausarbeiten können.

Praxisanteile werden neben Laboren vor allem über die Abschlussarbeit und über die berufspraktische Phase integriert.

Der Studiengang soll vor allem wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen der Materialwissenschaften vermitteln. Die ECTS-Punkte verteilen sich nach Angabe der Hochschule dabei wie folgt (Selbstbericht MSB, S. 11):

- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (u.a. Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik, Elektrotechnik) (42 CP)
- Kernstudium (Chemie, Mechanik, Werkstoffe) (96 CP)
- Fachübergreifende Lehrinhalte (Betriebswirtschaft, Kommunikation, Management) (18 CP)
- Wahlpflichtbereich (12 CP)
- Ingenieurwissenschaftliche Praxis (Einführung Ingenieurpraxis, Berufspraktische Phase, Projektarbeit, Abschlussarbeit) (42 CP)

11 Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten sind dabei sogenannten „Plattform-Module“, die auch in anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Hochschule genutzt werden, während 16 Module (96 ECTS) den Kernbereich ausmachen (siehe dazu den Studienverlaufsplan auf S. 1). Im Wahlpflichtbereich stehen insgesamt 10 Module zur Auswahl. Die berufspraktische Phase erstreckt sich über die Semester 4-6, während das siebte Semester neben der Erstellung der Bachelorarbeit noch zwei Wahlpflichtmodule und ein ingenieurwissenschaftliches Projekt beinhaltet. Die enthaltenen Labore finden z.T. in Präsenz bei Kooperationspartnern der Hochschule statt und z.T. als virtuelle Labore.

Die Zugangsvoraussetzungen zu Bachelorstudiengängen sind in den allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 2 Abs. 1 festgelegt. Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus werden keine weiteren Anforderungen gestellt, so dass der Bachelorstudiengang auf das Niveau der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen das Studiengangskonzept größtenteils als schlüssig an. Das Curriculum, die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Bei den Qualifikationszielen kann dieses z.Z. nicht festgestellt werden, da diese noch nicht ausreichend formuliert wurden (siehe 2.2.1). Die Eingangskennntnisse der Studierenden werden angemessen berücksichtigt, der Studiengang baut auf dem Level der Hochschulzugangsberechtigung auf und setzt keine darüberhinausgehenden Vorkennntnisse voraus. Die Gutachter\*innen würden jedoch empfehlen, analog zum Masterstudiengang festzulegen, auf welchem Niveau Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden.

Als Lehrmethoden dominiert das selbst zu bearbeitende Studienheft, dessen Bearbeitung durch Tutor\*innen begleitet wird. Dies wird ergänzt durch Labore in Präsenz und virtuell sowie durch ein Projekt im letzten Semester. Ein Studierendenorientiertes Lehren und Lernen sehen die Gutachter\*innen als gegeben an. Insbesondere können die Studierenden ihr Studium im Ablauf weitgehend selbst gestalten und haben auch die Möglichkeit, sich über Wahlpflichtmodule ein eigenes Profil zu geben.

Generell kann festgestellt werden, dass der Studiengang so aufgebaut ist, dass seine Ziele (auch wenn diese noch weiter ausgeführt werden müssen) erreicht werden können. In einzelnen

Bereichen sehen die Gutachter\*innen jedoch Nachbesserungsbedarf. Es fehlen einige zentrale Inhalte, die für ein Studium der Materialwissenschaften unerlässlich sind. Dies betrifft vor allem den Bereich der Werkstoffe und insbesondere die Module Werkstoffprüfung und Werkstofftechnik. Im Modul Werkstoffprüfung ist es erforderlich, dass sowohl zerstörende als auch zerstörungsfreie Werkstoffprüfverfahren in angemessener Breite vermittelt sowie auch Werkstoffexperimente durchgeführt werden. Im Modul Werkstofftechnik fehlen vor allem Inhalte zur Schadenskunde, sowie zu rostfreien Stählen, Hochtemperaturwerkstoffen, höchstschmelzenden Metallen und Werkstoffen der Elektrotechnik. Darüber hinaus muss der Studiengang auch auf die Interaktion zwischen Werkstoffen und Fertigungsverfahren (z.B. Umformung, Gießen, Schweißen, Oberflächenbeschichtung, additive Fertigung) eingehen, idealerweise in einem eigenen Modul.

Weiterhin sehen die Gutachter\*innen es als erforderlich an, dass im Rahmen des Studiengangs auch grundlegende Rechtskenntnisse (z.B. BImSchGesetz und -Verordnungen, AwSV, Umweltrecht) vermittelt werden, die die Studierenden in ihrem weiteren Berufsleben benötigen werden.

Im Modul Leichtbauwerkstoffe würden sich die Gutachter\*innen noch Literatur zu Aluminium, Magnesium und Titan wünschen; und in das Modul Computational Materials Science sollten sowohl Phasenberechnungen (mit CALPHAD und Thermo-Calc) als auch der Umgang mit Werkstoffdatenbanken (z.B. Key to Metals) integriert werden.

Als sehr positiv sehen die Gutachter\*innen die berufspraktische Phase an, die auch insgesamt gut geregelt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Insbesondere zu Werkstoffen fehlen einige wichtige Inhalte.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Im Modul Werkstoffprüfung ist es erforderlich, dass sowohl zerstörende als auch zerstörungsfreie Werkstoffprüfverfahren in angemessener Breite vermittelt sowie auch Werkstoffexperimente durchgeführt werden.
- Im Modul Werkstofftechnik sind Inhalte zur Schadenskunde, sowie zu rostfreien Stählen, Hochtemperaturwerkstoffen, höchstschmelzenden Metallen und Werkstoffen der Elektrotechnik zu ergänzen.
- Der Studiengang muss auch auf die Interaktion zwischen Werkstoffen und Fertigungsverfahren (z.B. Umformung, Gießen, Schweißen, Oberflächenbeschichtung, additive Fertigung) eingehen, idealerweise in einem eigenen Modul.
- Der Studiengang muss grundlegende Rechtskenntnisse (z.B. BImSchGesetz und -Verordnungen, AwSV, Umweltrecht) vermitteln, die die Studierenden in ihrem weiteren Berufsleben benötigen werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, analog zum Masterstudiengang festzulegen, auf welchem Niveau Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden.
- Im Modul Leichtbauwerkstoffe sollte auch Literatur zu Aluminium, Magnesium und Titan behandelt werden.
- Im Modul Computational Materials Science sollten sowohl Phasenberechnungen (mit CALPHAD und Thermo-Calc) als auch der Umgang mit Werkstoffdatenbanken (z.B. Key to Metals) integriert werden.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang sieht kein explizites Mobilitätsfenster oder einen verbindlichen Auslandsaufenthalt vor. Die Hochschule gibt aber an, dass sich der flexible Studienablauf besonders gut dafür eigne, Freiräume für Auslandsaufenthalte zu nutzen. Als Hinderungsgrund wird wiederum angeführt, dass die Studierenden in der Regel neben dem Studium berufstätig sind und daher längere Abwesenheiten mit ihrem Arbeitgeber abstimmen müssten. Für ein freiwilliges Auslandsstudium kooperiert die Hochschule mit der California State University Sacramento (USA), an der einmal im Jahr ein dreiwöchiges Studienprogramm angeboten wird. Über Möglichkeiten der Anerkennung werden die Studierenden jeweils vorher informiert.

Weiterhin enthalten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 22 Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen (siehe hierzu Kapitel 1.7).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das Modell der Fernstudiengänge an der Wilhelm-Büchner-Hochschule ist Mobilität grundsätzlich (auch ohne explizites Mobilitätsfenster) leicht umzusetzen, scheitert jedoch in erster Linie an der beruflichen Situation der Studierenden, die zumeist neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Dies sehen die Gutachter\*innen allerdings nicht als Mangel des Studiengangs an. Die Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention sind an der Hochschule gut umgesetzt und unterstützen im Prinzip die Mobilität. Positiv werten die Gutachter\*innen, dass die Hochschule ihren Studierenden ein dreiwöchiges Studienprogramm in Sacramento anbietet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Derzeit sind an der Hochschule 350 nebenberufliche Lehrkräfte, zwanzig festangestellte Professor\*innen und 8 wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen in der Lehre im Einsatz. Die personelle Ausstattung für Studium und Lehre teilt sich dabei generell in die folgenden Kategorien:

1. Modulverantwortliche
2. Autor\*innen des Lehrmaterials, die die Studienhefte erstellen
3. Tutor\*innen, die die fachliche Betreuung der Studierenden übernehmen
4. Dozent\*innen, die Präsenz- und Onlineveranstaltungen durchführen (insbesondere Repetitorien)

## 5. Prüfer\*innen, die die Prüfungen abhalten

Einzelne Personen können mehrere dieser Rollen ausfüllen, sie können aber auch von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Verantwortlich für die Umsetzung der Studiengänge sind neben dem Dekanat die Modulverantwortlichen, die auch für die Auswahl der Autor\*innen und Tutor\*innen verantwortlich sind und sicherstellen, dass diese für ihre Aufgaben fachlich qualifiziert sind. Dies sind einerseits festangestellte Lehrende der Hochschule, aber auch externe Lehrende (siehe Anlage A9). Für alle Lehrenden mit Modulverantwortung wurden in Anlage A9 zur Selbstdokumentation akademische Lebensläufe beigefügt, die deren Qualifikation darlegen.

Die fünf Studiengänge des Fachbereiches Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik werden hauptamtlich von insgesamt vier Professor\*innen (inkl. Dekan) und einer wiss. Mitarbeiterin verantwortet. Zwei Professuren sind derzeit ausgeschrieben, eine zur Wiederbesetzung und eine neu geschaffene.

Aus den Modulbeschreibungen in Anlage A7 wird deutlich, wer für die einzelnen Module Verantwortung trägt. Die Hochschule hat eine Liste der in den jeweiligen Modulen tätigen Personen nachgeliefert (soweit sie schon feststehen), die verdeutlicht, wie sich die Aufgaben in einem Modul auf verschiedene Personen aufteilen.<sup>4</sup> Hierdurch macht die Hochschule zudem transparent, welche Autor\*innen, Tutor\*innen, Dozent\*innen und Prüfer\*innen bereits vorgesehen sind. In einigen Modulen der höheren Semester stehen noch nicht alle Lehrenden fest, was durch ein „NN“ gekennzeichnet ist.

Für alle ihre Lehrenden bietet die Hochschule eine fünfteilige Qualifizierungsreihe in Form von 90-minütigen Webinaren an. Für Autor\*innen, Dozent\*innen und Tutor\*innen gibt es zudem spezielle Leitfäden, die ihre Aufgaben regeln und bei der Vorbereitung helfen, zudem Leitfäden für die Betreuung von Abschlussarbeiten, Klausuren, B-Prüfungen (vgl. 2.2.2.5) und für den Online Campus (siehe Anlage A3 des Selbstberichtes).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Wesentlichen ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für den Bachelorstudiengang vorhanden. Lediglich im Bereich Werkstofftechnik fehlt bisher eine qualifizierte Lehrperson, die die Inhalte adäquat vertreten kann. Die Gutachter\*innen sehen es, auch im Hinblick auf die bisherigen inhaltlichen Lücken im Bereich der Werkstoffe (siehe 2.2.2.1), als erforderlich an, dass diese Inhalte durch eine qualifizierte Lehrperson vertreten werden. Dass für einige Module Autor\*innen, Dozent\*innen und Prüfer\*innen noch nicht benannt wurden, sehen die Gutachter\*innen nicht als Problem an, da diese Module noch nicht im ersten Studienjahr relevant sind.

Insbesondere über die als Modulverantwortliche eingesetzten festangestellten Professor\*innen der Hochschule, die sowohl als Autor\*innen, Dozent\*innen, Tutor\*innen und Prüfer\*innen an der Lehre beteiligt sind, wird die Verbindung von Forschung und Lehre sichergestellt. Die Maßnahmen der Hochschule zur Qualifizierung und zur Personalauswahl sehen die Gutachter\*innen als angemessen an. Die Rollen und Aufgaben der einzelnen Personengruppen sind durch die von

---

<sup>4</sup> Siehe Nachreichung „Lehrende MSB 010622.xlsx“



der Hochschule ausgegebenen Leitfäden gut beschrieben und die Berufsordnung entspricht wissenschaftlichen Standards (siehe Anlage A2).

### Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Hochschule muss, auch im Hinblick auf die bisherigen inhaltlichen Lücken im Bereich der Werkstoffe, sicherstellen, dass die Werkstofftechnik durch eine ausreichend qualifizierte Lehrperson vertreten wird.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Wilhelm-Büchner-Hochschule finanziert sich ausschließlich durch die erhobenen Studiengebühren. In dem unter Anlage A4 beigefügten Formular für den Studienvertrag findet sich auch eine Übersicht über die zu entrichtenden Gebühren in den bisher an der Hochschule angebotenen Studiengänge. Daraus wird auch deutlich, dass eine bis zu 50%ige Überschreitung der Regelstudienzeit für die Studierenden ohne Mehrkosten möglich ist. Eine Verlängerung darüber hinaus wäre kostenpflichtig möglich. Nicht in den Gebühren eingeschlossen sind die freiwilligen Repetitorien, die von den Studierenden nach eigener Aussage aber gut genutzt werden.

Neben den Räumlichkeiten am Hochschulstandort in Darmstadt (siehe Anlage A9) unterhält die Hochschule noch 26 Prüfungsstandorte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für Laborveranstaltungen in Präsenz kooperiert die Wilhelm-Büchner-Hochschule zudem mit anderen Hochschulen und Firmen, um deren Ressourcen zu nutzen (z. B. TH Köln, HS Merseburg, HS Bochum, Varel-Friesland GmbH etc., siehe Anlage A11).

Als Fernhochschule ist die wichtigste Ressource der Hochschule die eigene Lehrplattform „Online Campus“, die von der Hochschule selbst entwickelt wurde. Über den Online-Campus ist Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden sowie zwischen Studierenden möglich. Zudem lässt sich hierüber der Studienplan und der Studienfortschritt einsehen und die Studierenden können ihre Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bescheinigungen einreichen. Weiterhin können multimediale Studieneinheiten abgerufen und auf Datenbanken (u.a. zur Literaturrecherche) zugegriffen werden. Damit ergänzt der Online Campus auch die Präsenz-Bibliothek der Hochschule.

Darüber hinaus bietet die Hochschule auch Webinare an, z.B. für Repetitorien oder Kompaktkurse, die über eine Kollaborationssoftware realisiert werden. Laborveranstaltungen können ebenfalls virtuell durchgeführt werden.

Als Lernmaterial dienen vor allem die Studienhefte, die den Studierenden übermittelt werden, und für die die Hochschule qualifizierte Autor\*innen beschäftigt (siehe 2.2.2.3).

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen es als gewährleistet an, dass für den Studiengang ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Die Lehr/Lern-Plattform konnten die Gutachter\*innen persönlich in Augenschein nehmen und sehen sie als gut geeignet an für das Fernstudiengangskonzept der Hochschule. Es sind ausreichend Prüfungsstandorte vorhanden, und die beschriebenen Kooperationen stellen sicher, dass auch Labore in Präsenz in angemessener Ausstattung durchgeführt werden können.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Prüfungssystem der Hochschule ist über die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage A2) und die jeweiligen Prüfungsordnungen (Anlage A8) geregelt. In § 10 der Allgemeinen Bestimmungen ist geregelt, dass Prüfungen studienbegleitend und modulbezogen erfolgen. Für die Module sind dabei „integrierte Modulprüfungen“ vorgesehen, die sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können (Abs. 2). Die Teilnahme an dieser Modulprüfung kann wiederum von dem Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden (Abs. 3).

Laut § 12 der Allgemeinen Bestimmungen können Prüfungen dabei auf die folgenden Arten erfolgen:

- a) mündlich (§ 14),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),
- c) als obligatorische Einsendeaufgaben (Typ B) (§ 15),
- d) als Laborprüfungen (§ 16) oder
- e) als Projektarbeiten (§ 16)

Definiert werden diese möglichen Leistungen in den jeweils genannten Paragraphen, in denen auch geregelt ist, dass sich die Prüfungen auf die zu erreichenden Lernziele des Moduls beziehen müssen, wodurch eine Kompetenzorientierung gewährleistet wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Durch das Konzept der Hochschule, dass Studierende nicht in einem festgelegten Semesterzyklus studieren, können Prüfungen mindestens vier Mal im Jahr abgelegt werden. Im Oktober des Vorjahres werden die Termine bekanntgegeben.

Vorherrschend sind Klausuren und B-Prüfungen, zudem werden Laborprüfungen und in jedem Studium ein Projekt durchgeführt. Bei B-Prüfungen handelt es sich um Einsendeaufgaben oder Hausarbeiten (siehe dazu den Leitfaden in Anlage A3), für die Studierende i.d.R. 180 Tage Bearbeitungszeit bekommen. Die Aufgaben in den B-Prüfungen sollen sich laut Leitfaden auf alle relevanten Studienhefte des Moduls beziehen, wodurch der Modulbezug sichergestellt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen es als gewährleistet an, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Dies wird insbesondere durch die Leitfäden für die einzelnen Prüfungstypen sichergestellt. Positiv ist zu sehen, dass die Studierenden darin flexibel sind, welche Prüfungstermine sie wählen, so dass sie den Ablauf ihrer Prüfungen selber steuern können.

Die Gutachter\*innen würden lediglich empfehlen, die Prüfungsformen noch stärker zu variieren und auch mündliche Prüfungen zu integrieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, die Prüfungsformen noch stärker zu variieren und auch mündliche Prüfungen zu integrieren.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Studierbarkeit wird vor allem durch die besondere Flexibilität des Fernstudiums an der Hochschule gesichert. Die Studierenden sind i.d.R. berufstätig und können durch diese Flexibilität Berufstätigkeit und Studium vereinen. Formal werden zwar Regelstudienzeiten der Studiengänge festgelegt, die einem Vollzeitstudium entsprechen, die Studierenden können jedoch die Länge des Studiums zum großen Teil selbst steuern, so dass die Hochschule nicht formal zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterscheidet. Eine bis zu 50%ige Überschreitung der Regelstudienzeit wird kostenfrei garantiert, aber auch darüber hinaus kann das Studium verlängert werden.

Prüfungen können ganzjährig an jeweils mindestens 4 Terminen abgelegt werden und sind nicht abhängig von einem Semesterzyklus. Hierdurch kann der Studienablauf individuell geplant werden. Präsenztermine sind weit im Voraus bekannt und daher gut planbar.

Der Beratungsservice der Hochschule steht den Studierenden 8:00 bis 20:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung, zudem sind nach Angabe der Hochschule die Tutor\*innen jederzeit erreichbar.

Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und ggf. angepasst. Module haben i.d.R. einen Umfang von 6 ECTS-Punkten, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und der berufspraktischen Phase, und alle Module schließen mit jeweils einer Prüfungsleistung ab, mit Ausnahme des Bachelor-Moduls Kommunikation und Management, dessen Prüfung sich aus 3 B-Prüfungen zusammensetzt.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere durch das flexible Fernstudiums-Modell der Hochschule in besonderer Weise gewährleistet. Das Studium kann in Vollzeit studiert werden, es bietet aber auch die Möglichkeit, es mit einer Berufstätigkeit zu verbinden und selbst zu steuern, wie viele Module pro Jahr absolviert werden. Ein organisiertes Teilzeitstudium wird durch diese Freiheit überflüssig.

Dadurch, dass die Studierenden den Studienablauf weitgehend selbst bestimmen können und für jedes Modul mindestens viermal im Jahr Prüfungen angeboten werden, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt. Durch diese Flexibilität stellt sich auch die Frage der Überschneidungsfreiheit nicht, da das Absolvieren der Module nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist.

Das gleiche gilt für den Arbeitsaufwand, den sich Studierende sehr frei einteilen können. In den Modulfragebögen wird zudem erhoben, ob der angesetzte Arbeitsaufwand angemessen ist und aus welchen Gründen er es ggf. nicht ist. Dadurch, dass alle Module mindesten 6 ECTS-Punkte umfassen und mit einer Ausnahme nur jeweils eine Prüfungsleistung vorsehen, ist auch die Prüfungsdichte angemessen, und die freie Zeitwahl bei den Prüfungsterminen ermöglicht Studierenden auch, die Prüfungsdichte selbst zu steuern.

Für das Modul Kommunikation und Management sehen die Gutachter\*innen es als angemessen an, dass dieses durch 3 Einzelprüfungen abgeschlossen wird, da innerhalb des Moduls auch aus verschiedenen Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, so dass diese Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

Vorbildlich ist auch die enge Betreuung der Studierenden durch Tutor\*innen und den Beratungsservice, welche die Studierbarkeit weiter unterstützt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Die hierfür nötigen Lernmaterialien werden in Form von Studienheften, die von besonders qualifizierten Autor\*innen erstellt werden, an die Studierenden versandt. Zur Unterstützung dient die Hochschul-eigene Lernplattform Online Campus. In Präsenz sind vor allem Klausuren, einige Labore (Bachelor) und die freiwilligen Repetitorien geplant, wofür die Hochschule Räume über ihre Prüfungsstandorte und Kooperationspartner zur Verfügung stellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.1, 2.2.2.4 und 2.2.2.6.

Der Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang deklariert, ist aber durch das Format als Semester-unabhängiger Fernstudiengang mit flexibler Zeiteinteilung berufsbegleitend studierbar, was auch den Regelfall darstellt.

Siehe dazu auch 2.2.2.6

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen es als gewährleistet an, dass das Studiengangskonzept dem besonderen Profilanpruch eines Fernstudiengangs in besonderer Weise gerecht wird. Das Konzept der Studienhefte hat an der Hochschule eine lange Tradition und funktioniert sehr gut. Die Lehr/Lern-Plattform unterstützt sehr gut das Fernstudium und wird intensiv genutzt. Die Studierenden werden im Studium sehr gut unterstützt durch Tutor\*innen, und Präsenzen sind gut organisiert.

Der Studiengang ist nicht als berufsbegleitend beantragt und kann in Vollzeit studiert werden, die Gutachter\*innen sehen ihn jedoch durch den flexiblen Studienablauf als sehr gut dafür geeignet an, ihn berufsbegleitend zu studieren, ohne dass ein spezielles Teilzeitstudium strukturell definiert werden muss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, dass sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet, indem Sie ihren Lehrenden fachliche Weiterbildungen ermöglicht, diese in Fachverbände eingebunden sind und regelmäßig Fach-Kongresse besuchen. Zudem legt sie dar, dass sie für ihre Studiengänge neben den an der Hochschule fest angestellten Lehrenden renommierte Wissenschaftler\*innen und Industrievertreter\*innen als Autor\*innen, Tutor\*innen und Modulverantwortliche gewinnt, die auf diese Art und Weise eng in die Konzeption und Weiterentwicklung der Module eingebunden sind.

Studiengänge werden an der Hochschule kollaborativ von Lehrenden verschiedener Studienbereiche zusammen mit externen Expert\*innen entwickelt und von diesen auf die Anforderungen des Marktes ausgerichtet. Vorab wird eine Marktanalyse erstellt, und es wird die Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei versucht die Hochschule, Empfehlungen von relevanten Verbänden und Institutionen (z.B. VDI, Fachbereichstage) zu berücksichtigen und die Inhalte auf deren Basis auf den aktuellen Stand zu bringen.

Zudem ist der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen (siehe 2.2.4), so dass seine Aktualität und Adäquanz regelmäßig überprüft wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen die Prozesse der Hochschule, mit denen sie die Adäquanz und Aktualität ihrer Studiengänge sicherstellt und regelmäßig überprüft, als angemessen an. Die Möglichkeiten für Lehrende, sich weiterzubilden, und der ständige Austausch mit externen Expert\*innen, die auch in das Studium integriert werden, stellen sicher, dass die Studiengänge sich an aktuellen Anforderungen orientieren können. Das Monitoring der Hochschule ist sehr engmaschig und daher auch gut dazu geeignet, die Studiengänge regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge der Hochschule unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der „Ordnung zur Qualitätssicherung“ beschrieben (Anlage A10). Unter § 10 wird der Prozess der Qualitätssicherung allgemein festgelegt, in vier Schritten: Definition der Ziele, Festlegung der Verfahren und Instrumente, Evaluation und Umgang mit den Ergebnissen.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die interne und externe Evaluation der Studienangebote und regelmäßige Befragungen der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden. Die interne Evaluation orientiert sich dabei an festgelegten Indikatoren wie z.B. Schwundquoten, Prüfungserfolg, Studiendauer und -fortschritt etc. (§ 10). Die Befragungen der Studierenden und Absolvent\*innen umfassen auch jeweils eine Überprüfung der Arbeitsbelastung (Siehe z.B. Selbstbericht Kapitel 5.2.6).

Einmal im Jahr erstellt die Hochschule auf der Basis der Ergebnisse ihrer qualitätssichernden Maßnahmen einen hochschulöffentlichen Qualitätsbericht, in dem Ergebnisse allgemein zusammengefasst werden. Dem Selbstbericht lag der Bericht von 2020 exemplarisch bei (Anlage A10). Da es sich bei dem hier zu behandelnden Studiengang um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Ergebnisse vor. Die individuellen Ergebnisse aus den Modulen werden den Studierenden jeweils über die Lehr/Lernplattform bekannt gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen es als gegeben an, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, aus dem regelmäßig Maßnahmen abgeleitet werden. Über die Lehrberichte

und die den Studierenden zugänglich gemachten Ergebnisse der Modulbefragungen werden die Beteiligten auch angemessen über Ergebnisse und Maßnahmen informiert.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat unter der Anlage A12 ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorgelegt, das die Grundsätze und Ziele festlegt, die strukturelle Verankerung von Gleichstellung und die Maßnahmen, um Inklusion, Diversität, Familienfreundlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit sicherzustellen. Der Leitfaden berücksichtigt Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Vielfalt genauso wie Alter und Generationengerechtigkeit, die Integration von Menschen mit Behinderungen sowie kulturelle Diversität. Die Grundlage dafür bietet § 3 der Grundordnung der Wilhelm-Büchner-Hochschule (Anlage A2). Zuständig ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Hochschule berücksichtigt diese Aspekte sowohl im Studium als auch bei der Personalauswahl. Im Studium wird für Studierende mit Behinderungen ein besonderer Nachteilsausgleich gewährt (siehe § 18 der Allgemeinen Bestimmungen, Anlage A2). Als mögliche Maßnahmen werden die folgenden genannt (Anlage A12, S. 7):

- Mündliche Prüfung statt schriftlicher Klausur (z. B. für Sehbehinderte)
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen)
- Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum (z. B. bei starken Konzentrationsstörungen)
- Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Abschlussarbeiten und Einsendeaufgaben
- Nutzung technischer Hilfsmittel in Klausuren (z. B. bei motorischen Behinderungen)

Studierende mit Schwerbehinderungen erhalten zudem einen Nachlass auf die Studiengebühren in Höhe von 5 %. Generell ist das Fernstudium besonders für Studierende mit Behinderungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium geeignet, dadurch, dass es kaum Präsenzveranstaltungen gibt und die Studierenden in ihrem eigenen Tempo studieren können.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen die Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen als umfassend und gut durchdacht an. Sie teilen die Auffassung der Hochschule, dass gerade das flexible Fernstudium diese Aspekte besonders unterstützt. Auf Studiengangsebene sind vor allem die guten Konzepte für einen Nachteilsausgleich und für ein familienfreundliches Studium zu nennen.

Die Gutachter\*innen würden nur empfehlen, darauf zu achten, dass die Studienhefte in ihrer elektronischen Fassung auch soweit barrierefrei gestaltet sind, dass sie für Studierende mit

Sehbehinderung vorlesbar sind. Von der Hochschule wurde während der Gespräche vermittelt, dass dies bisher nicht als Problem aufgetaucht sei, man aber auf alle Formen der Behinderung im Einzelfall reagiere und einen entsprechenden Ausgleich schaffe.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, darauf zu achten, dass die Studienhefte in ihrer elektronischen Fassung auch soweit barrierefrei gestaltet sind, dass sie für Studierende mit Sehbehinderung vorlesbar sind.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Der zu akkreditierende Studiengang wird (über die Anmietung von Räumlichkeiten für Präsenzveranstaltungen hinaus) nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachter\*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre. Zudem hatten die Gutachter\*innen die Möglichkeit, die Lehr/Lern-Plattform der Hochschule zu begutachten.

Der vorliegende Studiengang war ursprünglich Teil eines Bündelverfahrens. Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde jedoch entschieden, die Studienprogramme getrennt zur Akkreditierung vorzulegen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) vom 22.07.2019

#### **3.3 Gutachter\*innengruppe**

a) Hochschullehrer\*innen

Frau Prof. Dr. Ruth Kaesemann – Professur im Arbeitsgebiet Energietechnik, Thermodynamik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik an der FH Dortmund

Frau Prof. Dr. Anne Schulz-Beenken – Professur für Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau an der heute Fachhochschule Südwestfalen

Herr Prof. Dr. Stefan Wollny – Professur für Technische Strömungsmechanik, Hochschule Anhalt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dipl.-Ing. Manuela Beyer – Geschäftsführerin der Biogas Wittmund Verwaltungsgesellschaft mbH

c) Studierender

Herr Florian Puttkamer – Universitäten Köln und Mainz, Student der Chemie (M.Sc.) und der Physik (B.Sc.), Absolvent der Chemie (B.Sc.)

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorstellung des für die Fernlehre zentralen „Online Campus“ sowie Einsichtnahme in die Fernlehrmaterialien

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

<sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,



4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (Studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel

innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)